RVO § 182; SGG §§ 78 ff.

Zum Anspruch eines schwer nierenleidenden Krankensercherten auf Zurverfügungstellung eines Heimdialysegeräts Rahmen der Krankenpflege gemäß § 182 Abs. 1 Nr. 1 RVQ SOZIALGERICHT BERLIN, Urteil v. 30, 9, 1970 - S 74 Kr 445

Der Kläger leidet an Schrumpfnieren beiderseits. Gegenwaren besteht eine fast völlige Funktionslosigkeit beider Nieren. Vim 25. 3. bis 8. 5. 1970 befand sich der Kläger in stationärer Behand im Städtischen Krankenhaus W. Es zeigte sich, daß ohne laufende Bauchspülungen (Peritonealdialyse) mit einer Aufrechterhaltung nes Lebens nicht zu rechnen war. Am 8. 5. 1970 wurde der Kligemit der Weisung entlassen, sich mindestens einmal wöchentlich zu Vornahme einer Bauchspülung im Krankenhaus einzufinden. Da 3-Leiter der Nephrologischen Abteilung, Prof. Dr. K., diese Manahmen von vornherein als Übergangslösung ansah, beantragte im Auftrage des Klägers am 10. 6. 1970 bei der beklagten Krankenkasse die Gewährung eines Heimdialysegeräts. Hierbei handelt es sich um eine sogenannte künstliche Niere, die in der Wohnung des Patienten aufgestellt wird.

Unter dem 23. 6. 1970 beschied die Beklagte diesen Antrag was

"Ihr Schreiben vom 10. 6. 70 an unsere Geschäftsstelle Berlin 30. Bülowstraße 23, ist uns zur weiteren Bearbeitung übergeben worden. Wie Ihnen sicher inzwischen auch von deren Kassen mitgetelt worden ist, wurde die Frage der nicht mehr ausreichenden Kapazitzt der Hämodialyse-Behandlungsplätze wegen ihrer Grundsätzlichkert von der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Berlin in der letzten Sitzung eingehend erörtert. Es wurde Übereinstimmung erzielt, an den Senator für Arbeit, Gesundheit und Soziales dieserhalb heranzutreten und eine Klärung des gesamten Fragenkomplexes herbeizuführen.

komplexes herbeizuführen.

Wir, wie auch alle anderen Krankenkassen, sehen uns deshalb leider nicht in der Lage, über Anträge auf Kostenübernahme für die Gestellung eines Heimdialysegerätes und Übernahme der laufenden Kosten zu entscheiden. Wir kommen sobald wie möglich auf Ihren Antrag zurück " Ihren Antrag zurück

Hiergegen erhob Prof. K. im Auftrage des Klägers unter dem 1. 7. 1970 "Einspruch". Die Beklagte teilte ihm daraufhin mit, der Antrag sei bisher noch nicht abgelehnt worden. Sobald eine Nachricht von der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände vorläge, werde sie auf den Antrag zurückkommen.

In seiner Klage vom 14. 9. 1970 beantragte der Kläger, den Bescheid der Beklagten vom 23. 6. 1970 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ein Heimdialysegerät zur Verfügung zu stellen und die laufenden Kosten zu übernehmen.

Aus den Gründen:

Die Klage ist als zusammengefaßte Anfechtungs- und Leistungsklage zulässig. Der Kläger hat wirksam durch Prof. K.

Gewährung eines Heimdialysegerätes beantragt. Aus dem intrag ergibt sich, daß die Belange des Klägers nur dann ausschend gewahrt werden, wenn möglichst sofort das Gerät zur fügung gestellt wird. Das Schreiben der Beklagten vom 5.6. 1970 stellt seinem Inhalt nach einen ablehnenden Versaltungsakt dar; denn die Beklagte lehnt es ab, sofort im me des Klägers zu entscheiden.

Das Gesetz verlangt für einen Verwaltungsakt keine besonbere Form. Wesentlich ist nur, daß die Behörde ihren Willen kundtut, einen Einzelfall auf irgendeine Weise zu regeln. Hierin liegt bereits eine Maßnahme, die in die rechtliche Sphäre eines einzelnen eingreift.

Gegen den Bescheid vom 23.6.1970 hat der Kläger fristzerecht unter dem 1.7.1970 Widerspruch erhoben. Eines Vorverfahrens bedarf es im vorliegenden Fall nicht. Zwar schreien §§ 78, 79, 80 Nr. 1 SGG vor, daß ein Vorverfahren stattrafinden hat; Rechtsprechung und Schrifttum haben jedoch zewisse Ausnahmen hiervon zugelassen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts soll in bestimmen Grenzen ein Vorverfahren aus prozeßökonomischen Gründen entbehrlich sein, wenn sich die Beklagte auf die Klage einläßt und deren Abweisung beantragt (vgl. BVerwGE 15, 306, 310 mit weiteren Nachweisen). Ob dem allgemein zu folzen ist, mag dahingestellt bleiben. Eine Ausnahme muß aber dann gelten, wenn die Durchführung des Vorverfahrens zu einer Verweigerung des Rechtsschutzes führen würde (so anscheinend auch Peters-Sautter-Wolff, Kommentar zur Sozialzerichtsbarkeit, § 78 Anm. 4).

Zu beachten ist, daß im sozialgerichtlichen Verfahren einstweilige Verfügungen nicht zugelassen sind (§ 198 Abs. 2 SGG); an ihre Stelle sind die einstweiligen Anordnungen nach § 97 Abs. 2, 180 Abs. 6, 181 Satz 2 und 199 Abs. 2 SGG getreten, die nur in hier nicht einschlägigen Ausnahmefällen erlassen werden können und nur bei vermögensrechtlichen Ansprüchen praktisch werden. Demgegenüber bestimmt § 58 SGG ausdrücklich, daß auf Klage Rechtsschutz zu gewähren ist. Diese Bestimmung gründet sich auf Art. 19 Abs. 4 GG, wonach demjenigen, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, der Rechtsweg offensteht. Das Verfassungsgebot hindert den Gesetzgeber, durch einfaches Gesetz den Rechtsweg auszuschließen. Diese Folge könnte aber eintreten, wenn in dem vorliegenden Rechtsstreit das Vorverfahren durchgeführt werden müßte. § 88 Abs. 2 SGG räumt dem Gericht allerdings nur die Möglichkeit ein, die Beklagte zu verurteilen, einen Widerspruchsbescheid zu erlassen. Die Frist von einem Monat seit Einlegung des Widerspruchs ist bereits weit überschritten. Käme die Beklagte einem dahin lautenden Urteil nicht sofort nach, so würde sich ein schwerfälliges Vollstreckungsverfahren anschließen, § 201 SGG.

Prof. K. hat klar darauf hingewiesen, daß nur bei einer Heimdialyse die Lebensfähigkeit des Klägers aufrechterhalten werden kann. Da mithin Lebensgefahr, zumindest aber die Gefahr einer erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes besteht, gebietet Art. 19 Abs. 4 GG, hier von der vollständigen Durchführung des Vorverfahrens abzusehen.

Die Klage ist auch begründet. Der angefochtene Bescheid ist fehlerhaft und war aufzuheben. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch darauf, daß ihm ein Heimdialysegerät zur Verfügung gestellt wird.

Anspruchsgrundlage ist § 182 Abs. 1 Nr. 1 RVO. Danach wird als Krankenhilfe Krankenpflege vom Beginn der Krankheit an gewährt; sie umfaßt ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei sowie Brillen, Bruchbändern und anderen kleinen Heilmitteln. Diese Bestimmung besteht unverändert seit Verkündung der Reichsversicherungsordnung am 1. 8. 1911. Sie zeht auf den insoweit gleichlautenden § 6 Nr. 1 des Gesetzes betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. 6. 1883 (RGBl. S. 73) zurück. Ginge man allein vom Wortlaut des Gesetzes aus, so würde das vom Kläger begehrte Heimdialysezerät von der Krankenversicherung nicht erfaßt werden.

Die Heimdialyse in der Wohnung eines Versicherten stellt keine ärztliche Behandlung dar; denn diese wird durch abprobierte Ärzte, bzw. Zahnärzte und — nach ärztlicher Anordnung — durch bestimmtes Pflegepersonal geleistet (§ 122 RVO). Im Gegensatz hierzu besteht ein Vorteil der Heimdialyse gerade darin, daß der Patient selbst mit Hilfe eines Familienangehörigen die Behandlung vornehmen kann und eine ärztliche Kontrolle nur sehr eingeschränkt erforderlich ist.

Entgegen der Ansicht des Klägers ist ein Heimdialysegerät auch keine Arznei. Arzneien sind sächliche Mittel, die den Organismus des Kranken überwiegend von ihnen beeinflussen. Die Hämodialyse ist ein Verfahren zur Reinigung des Bluts. Hierbei durchfließt das Blut des Patienten außerhalb seines Körpers ein Gerät, das auf chemische Weise die Schlacken entfernt. Es handelt sich mithin um eine Behandlung, die umgekehrt wie eine Arznei wirkt.

Das Hämodialysegerät kann auch nicht als Heilmittel angesehen werden, weil hierunter Mittel zu verstehen sind, die dazu bestimmt sind, einem noch vorhandenen Gliede oder Organ des Körpers die normale Funktionsfähigkeit zu gewähren, nicht aber anstelle eines nicht mehr vorhandenen Gliedes ein künstliches zu setzen, das dessen Funktion erfüllt. Nach einer anderen Begriffsbestimmung sind Heilmittel solche sächlichen Mittel, die überwiegend von außen auf den Organismus einwirken (BSG, Urt. v. 16. 7. 1968 — 9 RV 1070/65, BSGE 28, 158).

Das wesentliche Merkmal des Dialysators ist der sich in ihm vollziehende chemische Vorgang. Bereits rein sprachlich läßt sich die Dialyse nicht als Heilmittel bezeichnen. Weiterhin gewährt das Gerät keinem Organ die normale Funktionsfähigkeit; vielmehr soll es vollständig ein Organ ersetzen, das selbst nicht mehr funktionstüchtig ist. Es wirkt also nicht auf die Nieren ein, die bei dem Kläger nicht mehr arbeitsfähig sind.

Der hier zu beurteilende Vorgang war früher Teil der ärztlichen Behandlung. Gäbe es keine technischen Geräte, so müßte ein Arzt "manuell" im Operationssaal einen Blutaustausch vornehmen. Wenn das Fortschreiten der Technik nun dazu geführt hat, daß der Arzt auf vielen Gebieten von technischen Apparaturen und Geräten verdrängt wird, so erfordert das auch eine Auslegung des Gesetzes, die dem derzeitigen Stand der Medizin gerecht wird.

Der Begriff der Krankenpflege ist in § 182 Abs. 1 Nr. 1 RVO nicht abschließend bestimmt. Die Krankenpflege beschränkt sich nicht auf ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei und Heilmitteln. Daneben gibt es Methoden und Vorgänge, die zwar der Krankenpflege zuzurechnen sind, in § 182 Abs. 1 Nr. 1 RVO aber nicht aufgezählt sind, wie z. B. die Hämodialyse. Im Hinblick auf die zunehmenden Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft ist in Zukunft mit weiteren Behandlungsmethoden zu rechnen, die außerhalb der Vorstellungswelt des Gesetzgebers der Reichsversicherungsordnung liegen. Es hieße dem Gesetzeswortlaut Gewalt antun, wollte man versuchen, alle Neuerungen der Medizin unter die Begriffe "Ärztliche Behandlung, Arznei und Heilmittel" zu bringen.

Die Auslegung im oben dargelegten Sinne rechtfertigt sich auch bei einem Vergleich mit § 184 RVO, der die Krankenhauspflege regelt. Solange bei dem Kläger die Hämodialyse im Krankenhaus durchgeführt wird, kommt die Beklagte mit Recht voll für die entstehenden Kosten auf, wobei es keinen Unterschied macht, ob Anspruchsgrundlage dann § 182 Abs. 1 Nr. 1 RVO (ärztliche Behandlung) oder § 184 RVO bildet. Wie sich aber aus § 184 Abs. 3 Nr. 1 RVO ergibt, geht der Gesetzgeber ausdrücklich davon aus, daß die Krankenpflege auch in der Wohnung des Versicherten erfolgen kann.

Somit kann für den Ausgang des Rechtsstreits nicht entscheidend sein, ob der Kläger in seiner Wohnung oder im Krankenhaus behandelt wird. Der Umfang der Krankenpflege bestimmt sich vielmehr lediglich nach § 182 Abs. 2 RVO; sie muß ausreichend und zweckmäßig sein und darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, daß die jetzige

424 Entscheidunge

Behandlung des Klägers nicht ausreichend ist. Unstreitig ist, daß eine Hämodialyse durchgeführt werden muß. Die Kammer vermochte jedoch der Ansicht der Beklagten nicht zu folgen, die Behandlung im Krankenhaus reiche aus. (Wird ausgeführt).

Die Kammer sieht als erwiesen an, daß die Lebenserwartung wesentlich gesteigert werden kann, wenn die Hämodialyse in der Wohnung des Klägers erfolgt. Prof. K. schätzt die Lebenserwartung nach seinen Erfahrungen auf 6—7 Jahre und weist noch besonders darauf hin, daß in etwa 90 Prozent aller Fälle mit einer Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu rechnen ist.

Für die Krankenkassen führt die Anschaffung von Heimdialysegeräten auch zu keiner größeren finanziellen Belastung. Aus den von beiden Beteiligten überreichten Unterlagen ergibt sich, daß die Heimdialyse auf die Dauer sogar billiger ist. Nach einer Aufstellung der Beklagten belaufen sich die monatlichen Kosten bei der ambulanten Dialyse (im Krankenhaus) auf 4800 DM pro Patient. Bei der Heimdialyse entstehen monatliche Kosten von 3500 DM. Allerdings beträgt der Anschaffungspreis für einen Dialysator zwischen 17000 und 25000 DM.

Da die derzeitige Krankenpflege nicht ausreichend ist, war die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger ein Heimdialysegerät zur Verfügung zu stellen. Die laufenden Kosten für das Gerät hat die Beklagte zu tragen; denn die Krankenpflege wäre nicht ausreichend, wenn der Kläger die Kosten für den Unterhalt

selbst aufzubringen hätte.

Das Gericht hätte die Beklagte auch dann zur Leistung verurteilen können, wenn Anspruchsgrundlage § 184 RVO wäre. Es steht zwar grundsätzlich im Ermessen der Krankenkasse, ob sie Krankenhauspflege gewähren will; dieses Ermessen wird aber eingeschränkt, wenn die Krankenpflege nur durch eine stationäre Behandlung wirksam erfolgen kann. In Fällen dieser Art hat der Versicherte einen Rechtsanspruch auf Krankenhausbehandlung...

Im Namen des Volkes!

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das nachstehende Aktenzeichen anzugeben.

Aktenzeichen:

8 74 Kr 446/70

Verkündet

am 30. Sept. 19 70

Wendtland

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle Ginter N e u m a n n,
1 Berlin 30, Ettaler Str. 1,

- Prozeßbevollmächtigte I:

Dr. Wolfgang Däubler, 1 Berlin 13, Rohrdamm 73, b/Schlossarek,

gegen d 1e Kaufmännische Krankenkasse Helle, vertr.durch den Geschäftsführer, 3. Hannover, Leibnizufer 13-15,

Beklagte .

Beigeladene: - -

wegen Heimdialyse

hat die 74 Kammer des Sozialgerichts Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 30. September 1970

unter Mitwirkung de a Sozialgerichtsrata L 5 s c h e

als Vorsitzenden,

de S Sozialrichter s Hans Tiepermann aus dem Kreis der Arbeitgeber

und d es Sozialrichter s Herbert Weidlich aus dem Kreis der Versicherten

als Beisitzer

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 23. Juni 1970 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger ein Heimdialysegerät aur Verfügung zu stellen und die laufenden Kosten zu übernehmen.

Die Beklagte hat dem Kläger die ihm entstandenen Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Ausfertigung

Zum Zwecke der Zustellun

Tatbestand

Der am 6. November 1915 geborene Kläger leidet an Schrumpfnieren beiderseits. Gegenwärtig besteht eine fast völlige Funktionslosigkeit beider Nieren. Vom 25. März bis 8. Mai 1970 befand sich der Kläger in stationärer Behandlung im Städtischen Krankenhaus Westend - Nephrologische Abteilung. Während der Behandlung und Beobachtung zeigte sich, daß die Nierenfunktion derart eingeschränkt war, daß ohne laufende Bauchspülungen (Peritonealdialyse) mit einer Aufrechterhaltung des Lebens nicht zu rechnen war. Am 8. Mai 1970 wurde der Kläger mit der Weisung entlassen, sich mindestens einmal wöchentlich zur Vornahme einer Bauchspülung im Erankenhaus einzufinden. Da der Leiter der Nephrologischen Abteilung. Prof. Dr. Kessel, diese Maßnehmen von vornherein als Übergangslösung ansah, beantragte er im Auftrage des Klägers am 10. Juni 1970 bei der Beklagten die Gewährung eines Heimdialysegeräts. Hierbei handelt es sich um eine sogenannte künstliche Niere, die in der Wohnung des Patienten aufgestellt wird.

Am 8. Juli 1970 mußte der Kläger erneut in das Krankenhaus aufgenommen werden, weil sich die Peritonealdialyse als unzureichend
herausstellte. Zur Vorbereitung einer Hämodialyse-Therapie (Behendlung mit der künstlichen Niere) wurde eine arterievenöse Fistel operativ unter der Haut angelegt. Am 11. August 1970 wurde
der Kläger entlassen. Seitdem hat er sich sweimal wöchentlich zur
Behandlung im Krankenhaus einsufinden. Die stationäre Hämodialyse
wird nachts für jeweils 12-14 Stunden durchgeführt. Weiterhin werden der Kläger und seine Ehefrau in der Bedienung eines Heimdialysegerätes unterwiesen. Der Unterricht erstreckt sich auf ungeführ
drei Monate.

The same of the sa

Bereits unter dem 23. Juni 1970 hatte die Beklagte den Antrag vom 10. Juni 1970 wie folgt beschieden:

> "Ihr Schreiben vom 10.6.70 an unsere Geschäftsstelle Berlin 30, Bülowstr. 23 ist uns sur weiteren Bearbeitung übergeben worden.

Wie Ihnen sicher inzwischen auch von deren Kassen mitgeteilt worden ist, wurde die Frage der nicht mehr ausreichenden Kapazität der Hämodialyse-Behandlungsplätze wegen ihrer Grundsätzlichkeit von der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Berlin in der letzten Sitzung eingehend erörtert. Es wurde Übereinstimmung erzielt, an den Senator für Arbeit, Gesundheit und Sosiales dieserhalb heranzutreten und eine Klärung des gesamten Fragenkomplexes herbeizuführen.

Wir, wie auch alle anderen Krankenkassen, sehen uns deshalb leider nicht in der Lage, über Anträge auf Kostenübernahme für die Gestellung eines Heimdialysegerätes und Übernahme der laufenden Kosten zu entscheiden. Wir kommen sobald wie möglich auf Ihren Antrag zurück."

Hiergegen erhob Prof. Kessel im Auftrage des Klägers unter dam 1. Juli 1970 "Einspruch". Die Beklagte teilte deraufhin der Nephrologischen Abteilung des Städt. Krankenhauses Westend mit, der Antrag sei bisher noch nicht abgelehnt worden. Sobald eine Nachricht von der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände vorläge, werde sie auf den Antrag zurückkommen.

Mit Schreiben vom 16. Juli 1970 setzte die Beklagte den Kläger devon in Kenntnis, daß sich der Senator für Arbeit, Gesundheit und Soziales bereit erklärt habe, die Kosten für die Behandlung mit einem Heimdialysegerät zu übernehmen. Der Kläger wurde gebeten sich mit seinem Krankenhaus in Verbindung zu setzen. Tatsächlich hatte der Senator lediglich fünf Heimdialysegeräte bewilligt, obwohl sechs unversorgte Patienten Anträge gestellt hatten. Bei gleicher Dringlichkeit der vorhandenen sechs Fälle wurden die Geräte nach der Reihenfolge der Behandlungsaufnahme zugeteilt. Danach stand dem Kläger kein Gerät zu.

Der Kläger hat nunmehr gegen die Beklagte Klage erhoben, die am 14. September 1970 bei Gericht eingegangen ist. Er trägt vor: Wenn die klinische Dialyse fortgesetzt werden würde, hätte das zur Folge, daß der von ihm belegte Platz anderen Patienten verlorenginge. Es seien mehrere Bewerber vorhanden, die mit Hilfe der Peritoneal-dialyse nur noch 3-4 Wochen sicher am Leben bleiben könnten. Bekäme er mithin nicht innerhalb dieser Frist ein Heimdialysegerät, so würde aus diesem Grund ein anderer Patient sterben. Im übrigen sei

eine Heimdialyse wirksamer als eine stationäre Dialyse; die Lebenserwartung könne wesentlich gesteigert werden und liege gegenwärtig bei 6-7 Jahren. Zur weiteren Begründung hat der Eläger ein fachärztliches Gutachten des Prof. Kessel vom 11. September 1970 eingereicht, auf das Besug genommen wird.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 23. Juni 1970 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ein Heimdislysegerät zur Verfügung zu stellen und die laufenden Kosten zu übernehmen, hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, ihm auf seinen Widerspruch vom 1. Juli 1970 einen Widerspruchsbescheid zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage absuweisen.

Die Beklagte führt aus, die Klage sei unzulässig, weil ein Vorverfahren nicht durchgeführt worden sei. Im übrigen sei die jetsige Behandlung des Klägers im Städt. Krankenhaus Westend ausreichend. Trotzdem verhandele sie weiterhin mit dem Senator für Arbeit, Gesundheit und Sosiales über eine Regelung der Kostenfrage.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die von den Beteiligten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist als zusammengefaßte Anfechtungs- und Leistungsklage sulässig. Der Kläger hat wirksam durch Prof. Kessel die Gewährung eines Heimdialysegerätes beantragt. Aus dem Antrag ergibt sich, daß die Belange des Klägers nur dann ausreichend gewahrt werden, wenn möglichst sofort das Gerät sur Verfügung gestellt wird. Das Schreiben der Beklagten vom 23. Juni 1970 stellt seinem Inhalt

nach einen ablehnenden Verwaltungsakt dar; denn die Beklagte lehnt es ab, sofort im Sinne des Klägers zu entscheiden.

Das Gesetz verlangt für einen Verwaltungsakt keine besondere Form. Wesentlich ist nur, daß die Behörde ihren Willen kundtut, einen Einzelfall auf irgendeine Weise zu regeln. Hierin liegt bereits eine Maßnahme, die in die rechtliche Sphäre eines einselnen eingreift.

Gegen den Bescheid vom 23. Juni 1970 hat der Kläger fristgerecht unter dem 1. Juli 1970 Widerspruch erhoben. Eines Vorverfahrens bedarf es im vorliegenden Fall nicht. Zwar schreiben \$\$ 78, 79, 80 Nr. 1 SGG vor, daß ein Vorverfahren stattzufinden hat; Rechtsprechung und Schrifttum haben jedoch gewisse Ausnahmen hiervon zugelassen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts soll in bestimmten Grenzen ein Vorverfahren aus proseßökenemischen Gründen entbehrlich sein, wenn sich die Beklagte auf die Klage einläßt und deren Abweisung beantragt (vgl. Bundesverwaltungsgericht Bd. 15 S. 306, 310 mit weiteren Bachweisen). Ob dem allgemein zu folgen ist, mag dahingestellt bleiben. Eine Ausnahme muß aber dann gelten, wenn die Durchführung des Vorverfahrens zu einer Verweigerung des Rechtsschutzes führen würde (so anscheinend auch Peters-Bautter-Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, § 78 Anm. 4).

Zu beschten ist, daß im sozialgerichtlichen Verfahren einstweilige Verfügungen nicht zugelassen sind (§ 198 Abs. 2 SGG); an
ihre Stelle sind die einstweiligen Anordnungen nach § 97 Abs. 2,
180 Abs. 6, 181 Satz 2 und 199 Abs. 2 SGG getreten, die nur in
hier nicht einschlägigen Ausnahmefällen erlassen werden können und
nur bei vermögensrechtlichen Ansprüchen praktisch werden. Demgegenüber bestimmt § 53 SGG ausdrücklich, daß auf Klage Rechtsschutz zu
gewähren ist. Diese Bestimmung gründet sich auf Artikel 19 Abs.4
Grundgesetz (GG), wonach demjenigen, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, der Rechtsweg offensteht.
Das Verfassungsgebot hindert den Gesetzgeber, durch einfaches Ge-

setz den Rechtsweg auszuschließen. Diese Folge könnte aber eintreten, wenn in dem vorliegenden Rechtsstreit das Vorverfahren durchgeführt werden müßte. § 88 Abs. 2 SGG räumt dem Gericht allerdings nur die Möglichkeit ein, die Beklegte zu verurteilen, einen Widerspruchsbescheid zu erlassen. Die Frist von einem Monat seit Einlegung des Widerspruchs ist bereits weit überschritten. Käme die Beklegte einem dahin lautenden Urteil nicht sofort nach, so würde sieh ein schwerfälliges Vollstreckungsverfahren , enschließen, § 201 SGG.

Professor Kessel hat klar darauf hingewiesen, daß nur bei einer Heimdislyse die Lebensfähigkeit des Klägers aufrechterhelten werden kann (Bl. 4 des Gutachtens) demithin Lebensgefahr, zunindest aber die Gefahr einer erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes besteht, gebietet Art. 19 Abs. 4 GG, hier von der vollständigen Durchführung des Vorverfahrens abzusehen.

Die Klage ist auch begründet. Der angefochtene Bescheid ist fehlerhaft und war aufsuheben. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch darauf, daß ihm ein Heimdialysegerät zur Verfügung gestellt wird.

Anspruchsgrundlage ist § 182 Abs. 1 Nr. 1 Reichsversicherungsordnung (RVO). Danach wird als Krankenhilfe Krankenpflege von Beginn der Krankheit an gewährt; sie umfaßt ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei sewie Brillen, Bruchbändem und anderen kleinen Heilmitteln. Diese Bestimmung besteht unverändert seit Verkündung der Reichsversicherungsordnung am 1. August 1911. Sie geht auf den insoweit gleichlautenden § 6 Nr. 1 des Gesetzes betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (Reichsgesetzblatt 73) surück. Ginge man allein vom Wortlaut des Gesetzes aus, so würde das vom Kläger begehrte Heimdialysegerät von der Krankenversicherung nicht erfaßt werden.

Die Heimdielyse in der Wohnung eines Versicherten suellt keine ürstliche Behandlung dar; denn diese wird durch abprobierte Arste, bzw. Zahnärste und - nach ärstlicher Anerdnung - durch bestimmtes auf vielen Gebieten von technischen Apparaturen und Geräten verdrängt wird, so erfordert das auch eine Auslegung des Gesetses, die dem derzeitigen Stand der Medizin gerecht wird.

Der Begriff der Krankenpflege ist in § 182 Abs. 1 Nr. 1 RVO nicht abschließend bestimmt. Die Krankenpflege beschränkt sich nicht auf ärstliche Behandlung und Versorgung mit Arsnei und Heilmitteln. Daneben gibt es Methoden und Vorgänge, die zwar der Krankenpflege zuzurechnen sind, in § 182 Abs. 1 Nr. 1 RVO aber nicht aufgezählt sind, wie s.B. die Hämedialyse. Im Hinblick auf die zunehmenden Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft ist in Zukunft mit weiteren Behandlungsmethoden zu rechnen, die zußerhalb der Vorstellungswelt des Gesetzgebers der Reichsversicherungsordnung liegen. Es hieße dem Gesetzeswortlaut Gewalt antun, wollte men versuchen, alle Neuerungen der Medizin unter die Begriffe Ärztliche Behandlung, Arznei und Heilmittel zu bringen.

Die Auslegung im oben dargelegten Sinne rechtfertigt sich auch bei einem Vergleich mit § 184 RVO, der die Krankenhauspflege regelt. Bolange bei dem Kläger die Hämodialyse im Krankenhaus durchgeführt wird, kommt die Beklagte mit Recht voll für die entstehenden Kosten auf, wobei es keinen Unterschied macht, ob Anspruchsgrundlage denn § 182 Abs. 1 Nr. 1 RVO (ärstliche Behandlung) oder § 184 RVO bildet. Wie sich aber aus § 184 Abs. 3 Nr. 1 RVO ergibt, geht der Gesetzgeber ausdrücklich davon aus, daß die Krankenpflege auch in der Wohnung des Versicherten erfolgen kann.

Somit kann für den Ausgang des Rechtsstreits nicht entscheidend sein, ob der Kläger in seiner Wohnung oder im Kranken haus behandelt wird. Der Umfang der Krankenpflege bestimmt sich vielmehr lediglich nach § 182 Abs. 2 RVO; sie muß ausreichend und zweckmäßig sein und darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, daß die jetzige Behandlung des Klägers nicht ausreichend ist. Unstreitig ist, daß eine Hämodialyse durchgeführt werden muß. Die Kammer vermochte jedech der Ansicht der Beklagte nicht zu folgen, die Behandlung im Krankenhaus reiche aus.

Aus dem Gutachten Prof. Kessels ergibt sich, daß die stationäre Dielyse nur zweimal wöchentlich für 12-14 Stunden vorgenommen werden kenn. Demgegenüber ist es bei der Heimdielyse möglich, 3-4 Mal wöchentlich Dielysen von etwa 10 Stunden Dauer durchzuführen. Mit dieser Verfahrensweise kann eine wesentlich höhere Effektivität der Behandlung erreicht werden. Das gilt besonders dann, wenn das Leiden wie bei dem Kläger bereits fortgeschritten ist und Abmagerung, hochgradige Blutarmut, sekundäre Webenschild-drüsenfunktionsstörungen und sekundäre Gicht eingetreten sind.

Die Ausführungen des Sachverständigen sind überzeugend. Es liegt auf der Hand, daß eine häufigere Benutzung des Gerätes wirksamer sein muß, weil sie der Arbeitsweise der natürlichen Niere näherkommt. Bei der großen Anzahl von Patienten, die im Städt. Krankenhaus Westend auf eine Hämodialyse engewiesen sind, läßt es sich andererseits nicht einrichten, daß die Dialyse bei dem Kläger stationär häufiger durchgeführt wird. Von dieser Tatsache, auf die Prof. Kessel in seinem Gutachten hingewiesen hat, geht auch die Beklagte aus.

Die Kammer sieht als erwiesen an, daß die Lebenserwartung wesentlich gesteigert werden kann, wenn die Hämodialyse in der Wohnung des Klägers erfolgt. Prof. Kessel schätzt die Lebenserwartung nach seinen Erfahrungen auf 6-7 Jahre und weist noch besonders darauf hin, daß in etwa 90 % aller Fälle mit einer Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu rechnen ist.

Für die Krankenkassen führt die Anschaffung von Heimdialysegeräten auch zu keiner größeren finanziellen Belastung. Aus den von beiden Beteiligten überreichten Unterlagen ergibt sich, daß die Heimdialyse auf die Dauer sogar billiger ist. Nach einer Aufstellung der Beklagten belaufen sich die monatlichen Kosten bei der ambulanten Dialyse (im Krankenhaus) auf 4.800,-- DM pro Patient. Bei der Heimdialyse entstehen monatliche Kosten von 3.500,-- DM. Allerdings beträgt der Anschaffungspreis für einen Dialysator zwischen 17.000,-- und 25.000,-- DM.

Da die derzeitige Krankenpflege nicht ausreichend ist, war die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger ein Heimdialysegerät zur Verfügung zu stellen. Die laufenden Kosten für das Gerät hat die Beklagte zu tragen; denn die Krankenpflege wäre nicht ausreichend, wenn der Kläger die Kosten für den Unterhalt selbst aufzubringen hätte.

Das Gericht hätte die Beklagte auch dann zur Leistung verurteilen können, wenn Anspruchsgrundlage § 184 RVO wäre. Es steht zwar grundsätzlich im Ermessen der Krankenkasse, ob sie Krankenhauspflege gewähren will; dieses Ermessen wird aber eingeschränkt, wenn die Krankenpflege nur durch eine stationäre Behandlung wirksam erfolgen kann. In Fällen dieser Art hat der Versicherte einen Rechtsanspruch auf Krankenhausbehandlung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gegen dieses Urteil ist nach § 143 SGG die Berufung statthaft. Ausschließungsgründe nach § 144 SGG liegen nicht vor. Streitgegenstand ist keine einmalige Leistung, sondern Krankenpflege in einer bestimmten Behandlungsform, die sich auch auf einen Zeitraum auf über 13 Wochen erstreckt.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Berlin, 1 Berlin 21, Invalidenstraße 52, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Einlegung der Berufung innerhalb der Frist zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Sozialgerichts Berlin, 1 Berlin 21, Invalidenstraße 52, erklärt wird. Die schriftliche Einlegung der

Berufung beim Sozialgericht genügt nicht.

Die Berufungsschrift soll, ebenso wie die sonstigen Unterlegen, in doppelter Ausfertigung eingereicht werden, das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die sur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Lösche

Ansgefertigt

Berlin, den d. Oktober 1970

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Sozialgerichts Berlin